

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Priesterbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Abwasserausschusses vom 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	587.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	540.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	46.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	587.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	400.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	705.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen  
Stellen auf 0 Stellen.

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher ihre/seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000,00 EUR**.

### § 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

### § 5

Budgets wurden entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

### § 6

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

Mölln, 27.11.2024

Siegel

Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Priesterbach  
Die Verbandsvorsteherin  
gez. Fröhlich

Die Haushaltssatzung 2025 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2025 liegt für jedermann im Stadthaus Mölln,  
Zimmer 123, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während der Öffnungszeiten  
Montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, oder nach vorheriger Terminvereinbarung, zur Einsichtnahme öffentlich  
aus.

Amt Breitenfelde  
Die Amtsvorsteherin

Mölln, den 18.12.2024